Satzung des Kreises Bergstraße

über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

(Entschädigungssatzung) vom 18. März 2019

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. April 2020

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. März 2019 nachfolgende Satzung, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20. April 2020, beschlossen:

§ 1

Umfang der Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis ausschusses, deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Bergstraße oder bei der Behörde des Landrats gebildet sind, wenn sie diesen Organen und Gremien angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind,

Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 2 Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 3 Aufwandsentschädigung gemäß § 4.

- (1a) Wenn und soweit aufgrund von Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie die Einberufung von Sitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, gelten an deren Stelle durchgeführte Video-/Telefonkonferenzen auch als Sitzungen im Sinne der Entschädigungssatzung. Für die Teilnahme an solchen Video-/Telefonkonferenzen erhalten die ehrenamtlich Tätigen Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1.
- (2) Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten, zu denen die ehrenamtlich Tätigen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder die weiteren Dezernenten eingeladen wurden.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 besteht auch für die Ausübung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die/den Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder einen weiteren Dezernenten beauftragt wurden.
- (4) Entschädigungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhalten auch diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die durch den Kreistag oder den Kreisausschuss oder deren Vorsitzende in ein anderes als den in Absatz 1 genannten Gremien gewählt oder entsandt worden sind.

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für beim Kreis ehrenamtlich Tätige mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 27 HGO in Verbindung mit § 18 HKO entschädigt werden sollen (z.B. Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher gemäß § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).
- (6) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften zusteht.

§ 2

Verdienstausfall

1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird ein pauschalierter Durchschnittssatz je Sitzungstag, wie nachfolgend gestaffelt, gewährt:

a) bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde: 26,00 Euro b) bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde: 51,00 Euro

- (2) Der pauschalierte Durchschnittsatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis Hausfrauen und Hausmännern gezahlt.
- (3) Anstelle des pauschalierten Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls gemäß Absatz 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 35,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstausfalls ist bei ganztägigen Sitzungen auf 210,00 Euro, bei sonstigen Sitzungen auf 105,00 Euro je Sitzungstag beschränkt.

§ 3

Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung entstehenden Aufwands für die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungsfahrten und sonstigen Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro für bis zu zwei Termine am Tage.

- (2) Die Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages und Kommissionen des Kreisausschusses, denen sie nicht angehören, ist, soweit nicht eine Einzelfallvertretung für den Landrat oder den Ersten Kreisbeigeordneten vorliegt, mit der zusätzlichen monatlichen Pauschale nach Absatz 5 Buchstabe e) abgegolten.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten außer der auf den Sitzungstag bezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Grundaufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (4) Mit dem Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form und der Nutzung von bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form mittels eines eigenen mobilen Endgerätes wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 15,00 Euro gezahlt. Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/die Funktionsträgerinnen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
 - a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 200,00 Euro
 - b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 50,00 Euro
 - c) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse 50,00 Euro
 - d) die Fraktionsvorsitzenden 200,00 Euro
 - e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ohne Dezernat 120,00 Euro
 - f) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Dezernat 350,00 Euro.
- (6) Ehrenamtlich Tätige mit gesetzlichen Sonderfunktionen nach § 1 Absatz 5 erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen für Krankenhäuser im Kreis Bergstraße bis 250 Betten 80,00 Euro und über 250 Betten 160,00 Euro. Bei Stellvertretung wird die Pauschale anteilig gezahlt.
- (7) Bei Besichtigungsfahrten und Dienstgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 2, bei denen Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, wird zusätzlich Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des HRKG gewährt.
- (8) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten für die Einzelfallvertretung des Landrats bzw. des Kreisausschusses die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zu zweimal pro Tag. Gleiches gilt für den Kreistagsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Vertretung des Kreistages in der Öffentlichkeit und bei Terminen.
- (9) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro. § 1 Absatz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.
- (10) Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses neben der Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Sitzung.

Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an jährlich bis zu höchstens 36 Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreise der Fraktionen sowie fraktionsübergreifende Arbeitskreise zu Sachthemen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1.
- (1a) Wenn und soweit aufgrund von Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie die Einberufung von Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, gelten an deren Stelle durchgeführte Video-/Telefonkonferenzen auch als Sitzungen im Sinne der Entschädigungssatzung. Für die Teilnahme an solchen Video-/Telefonkonferenzen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1. Die Konferenzteilnahme der betroffenen Personen ist durch die/den Fraktionsvorsitzende/n oder die Fraktionsgeschäftsführung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Für eine zweitägige Klausurtagung pro Kalenderjahr werden nach vorheriger Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden den Fraktionen für die Mitglieder, die eine Übernachtung in Anspruch nehmen, auf Nachweis bis zu 60,00 Euro pro Person erstattet. Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Klausurtagung wird davon nicht berührt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Einsatzleitung Rettungsdienst

- (1) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärztinnen und Notärzte erhalten bei Nutzung eines kreiseigenen Kommando-Fahrzeuges eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen.
- (2) Bei Nutzung ihres vom Regierungspräsidium Gießen anerkannten Privatfahrzeuges mit Sonderausstattung erhalten die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärztinnen und Notärzte eine Zahlung von 7,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die Wegstreckenentschädigung, die damit abgegolten ist.
- (3) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Organisatorischen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen. Alternativ können die bestellten Organisatorischen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von bis zu 200,00 Euro wählen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 angemessene Anzahl von Ehrenamts-Stunden festzulegen.
- (4) Die Zahlung erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 im Regelfall pauschal für jede 12-Stunden-Schicht und wird monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Dienste laut vorgelegtem Dienstplan gezahlt.
- (5) Ein Anspruch auf weitere Einsatz- oder Versorgungspauschalen besteht nicht.
- (6) Die vorstehenden Absätze stellen eine Sonderregelung für die Einsatzleitung Rettungsdienst dar. Weitere Regelungen zur Ausstattung dieser ehrenamtlich Tätigen sind hiervon unberührt.

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie

- (1) Die vom Landkreis Bergstraße aufgrund der Corona-Epidemie, insbesondere zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung oder zur Aufrechterhaltung notwendiger Funktionen der Daseinsfürsorge, berufenen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Stunde. Entstehende Fahrkosten sowie ein möglicher Verdienstausfall sind hiervon mitumfasst und abgegolten.
- (2) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen der Corona-Epidemie dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. Oktober 2015, geändert am 18. Juni 2018, außer Kraft.
- (2) § 1 Absatz 1a und § 5 Absatz 1a treten rückwirkend zum 16. März 2020, § 7 tritt rückwirkend zum 27. März 2020 in Kraft. Die vorgenannten Bestimmungen treten zum 31. März 2021 außer Kraft.